



TREUHAND-INFO 2022/03

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

AKTIENRECHTSREFORM – ALLE ÄNDERUNGEN KOMPAKT FÜR SIE	SEITE 1
AKTIENRECHTSREFORM – MODERNISIERUNGEN UND FLEXIBILISIERUNGEN FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE – MEHRWERTSTEUER + MEHR	SEITE 4
KMU-FEIERABENDSEMINAR 2022	SEITE 4

AKTIENRECHTSREFORM – ALLE ÄNDERUNGEN KOMPAKT FÜR SIE

Am 1. Januar 2023 wird das neue Aktienrecht mit verschiedenen Änderungen in Kraft treten. Nachfolgend geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen für KMU. In den nächsten Monaten werden wir in unserem TREUHAND-INFO einzelne Themen vertiefter darstellen und erläutern. Lassen Sie sich bequem häppchenweise informieren. So sind Sie für das neue Aktienrecht gewappnet.

Für den Alltag haben wir für Sie in unserer **Broschüre Neues Aktienrecht 1.1.2023** alle Änderungen kompakt zusammengefasst und mit den Gesetzestexten aus dem Obligationenrecht (Aktienrecht) und dem Zivilgesetzbuch (Vereine und Stiftungen) ergänzt. Diese Broschüre dürfen Sie gerne kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch bestellen oder elektronisch abrufen.



Die Aktienrechtsreform tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie bringt verschiedene Modernisierungen und Flexibilisierungen, aber auch Klarstellungen und Erleichterungen. Wir zeigen nachfolgend die wesentlichen Änderungen mit Relevanz für KMU auf.

Seit der Publikation der ersten Botschaft zur Aktienrechtsreform vergingen über 12 Jahre. Viele der nachstehenden Änderungen betreffen sinngemäss auch die GmbH und teilweise auch die Genossenschaft. Die Änderungen zur Jahresrechnung betreffen sämtliche Rechtsformen. Ein Überblick in Stichworten:

Aktienkapital, Reserven und Dividenden

- Das **Aktienkapital** darf auch in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen **ausländischen Währung** geführt werden. Der Gegenwert muss zum Zeitpunkt der Errichtung CHF 100'000 entsprechen.
- Die Aktien müssen einen **Nennwert** aufweisen, der **grösser als Null** ist (bisher 1 Rappen).
- Erleichterungen und Beschleunigung im **Kapitalherabsetzungsverfahren**.
- Basierend auf den Statuten kann der Verwaltungsrat während einer Dauer von 5 Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (**Kapitalband**) verändern. Die Bandbreite beträgt +/- 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals. Eine allfällige Emissionsabgabeforderung entsteht erst am Ende des Kapitalbandes.
- Erleichterungen beim **bedingten Kapital**, d.h. Abbau von Formvorschriften und neu die explizite Erwähnung von Dritten, welche von diesem Recht profitieren können.
- Vereinfachungen und Klarstellung bei der **Liberierung durch Sachübernahmen oder durch Verrechnung**. Die beabsichtigte Sachübernahme gilt neu nicht mehr als qualifizierte Gründung. Bei der Verrechnungsliberierung dürfen nun explizit auch nicht mehr werthaltige Forderungen verrechnet werden.
- **Präzisionen zu den Reserven und Ausschüttungen**: Einerseits wurden die Reserven an die Bezeichnungen im Rechnungslegungsrecht angepasst und andererseits wird u.a. präzisiert, dass
 - eine Kapitalreserve (z.B. Agio) an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich allfälliger Verlustvorträge, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen,
 - freiwillige Reserven nur gebildet werden dürfen, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt,
- allfällige Verluste in der Reihenfolge Gewinnvortrag, freiwillige Gewinnreserve, gesetzliche Gewinnreserve, gesetzliche Kapitalreserve verrechnet werden müssen, aber auch auf neue Rechnung vorgetragen werden dürfen,
- **Zwischendividenden** basierend auf einem Zwischenabschluss neu möglich sind, sofern die anderen Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt sind. Betreffend Prüfung durch die Revisionsstelle gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei der Jahresrechnung. Es kann jedoch auf eine Prüfung verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.
- Die **Rückerstattungspflichten** von Aktionären, Organen und nahestehenden Personen wurden verschärft. Bei ungerechtfertigt bezogenen Leistungen besteht neu immer eine Rückerstattungspflicht, nicht nur bei einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage und bei Bösgläubigkeit.

Generalversammlung und Verwaltungsrat

- Die **Schwellenwerte für die Mitwirkungs- und Kontrollrechte** wurden teilweise deutlich reduziert:
 - Traktandierung an GV: 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
 - Schriftliche Auskünfte ausserhalb der GV: 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
 - Einsicht in die Geschäftsbücher: 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
 - Sonderuntersuchung (bisherige Sonderprüfung: 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen)
- **Geschäfts- und Revisionsbericht** können auch nur **elektronisch** zugänglich gemacht werden.
- Die gleichzeitige **Durchführung der GV an verschiedenen Orten** ist neu zulässig, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- **Ausländische Tagungsorte für die GV sind neu möglich**, sofern in den Statuten vorgesehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmvertreters kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen.
- Eine **virtuelle GV und die Verwendung von elektronischen Mitteln ist möglich**, sofern in den Statuten vorgesehen und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmvertreters kann verzichtet werden, wenn dies die Statuten vorsehen.

- Sowohl bei der virtuellen GV wie auch bei der Verwendung von elektronischen Mitteln muss sichergestellt sein, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können.
- Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das **Protokoll innerhalb von 30 Tagen** nach der GV zugänglich gemacht wird.
- **Zirkulationsbeschlüsse des Verwaltungsrates** auf elektronischem Weg sind auch ohne Unterschrift zulässig, die Vorschriften betreffend der Verwendung von elektronischen Mitteln gelten hier sinngemäss.
- Als **zusätzliche Sorgfalts- und Treuepflicht** werden neu die Mitglieder des VR und der GL verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende **Interessenkonflikte** zu informieren.

Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

- **Neue Pflicht für den VR**, die **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sind Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen und soweit erforderlich weitere Massnahmen zur Sanierung zu treffen und nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen. Dabei handelt der VR mit der gebotenen Eile.
- Bei einem **hälftigen Kapitalverlust** muss die sogenannte Sanierungs-GV nicht mehr einberufen werden. Auch hier handeln der VR und die Revisionsstelle mit der gebotenen Eile.
Für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlusts werden das Aktienkapital und nur die nicht zurückzahlbaren (gesperrten) gesetzlichen Reserven betrachtet.
- Bei einer **Überschuldung** kann die Benachrichtigung des Richters unterbleiben, wenn entweder Rangrücktritte im Ausmass der Überschuldung bestehen oder begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens jedoch aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.
Der Rangrücktritt nach Art. 725b OR muss nebst dem geschuldeten Betrag auch die Zinsforderungen für die Dauer der Überschuldung umfassen.

Verantwortlichkeit

- Im Konkursfall werden für die **Berechnung eines allfälligen Schadens** der Gesellschaft die Forderungen mit Rangrücktritt nicht einbezogen.

- Das Klagerecht von Aktionären, die dem Entlassungsbeschluss (**Décharge**) nicht zugestimmt haben, erlischt neu erst nach 12 Monaten nach dem Beschluss.
- Der Anspruch auf Schadenersatz gegenüber verantwortlichen Personen **verjährt** neu bereits nach drei Jahren.

Jahresrechnung und Zwischenabschluss

- **CHF 100'000-Schwelle für zeitliche Abgrenzung:** Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes der Jahresdurchschnittskurs massgebend.
- Die **Reihenfolge im Eigenkapital** wurde dahingehend präzisiert, dass nach den freiwilligen Gewinnreserven zuerst die eigenen Anteile als Minusposten, danach der Gewinn- bzw. Verlustvortrag und am Schluss der Jahresgewinn bzw. -verlust offengelegt werden muss.
- In den Vorschriften zum **Anhang** wurden einige Präzisierungen gemacht und als wesentliche Neuerungen wird neu die Offenlegung aller Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen innerhalb des Kapitalbands verlangt.
- Ein **Zwischenabschluss** (insbesondere für Zwischen dividenden) ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen. Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Zudem enthält der Zwischenabschluss die folgenden Angaben:
 - Zweck des Zwischenabschlusses
 - Erläuterungen der Vereinfachungen und Verkürzungen und Abweichungen zu den Grundsätzen der Jahresrechnung
 - Weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität.

Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen und wie die Jahresrechnung vom Vorsitzenden des obersten Leitungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.

Übergangsfristen

- Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von **zwei Jahren** ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen. Bestimmungen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben längstens noch zwei Jahre nach Inkrafttreten per 1. Januar 2023 gültig.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

EU-MWST-TÜCKEN (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **18. Oktober 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die EU war in den letzten Jahren sehr aktiv in der Einführung neuer Bestimmungen. Um Überraschungen bei grenzüberschreitenden Geschäftsfällen zu vermeiden, vermitteln wir Ihnen einen Überblick basierend auf unserem Wissen und unseren Erfahrungen in diesem Bereich, damit Sie auch hier nicht von hohen Aufrechnungen und Strafverfahren überrascht werden.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder Live-Webinar-Seminar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**

Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **Live-Webinar**

Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNKURS 2023 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab **3. Mai 2023** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2023 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



UNTERNEHMENSNACHFOLGE /

UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauenden steuerlichen Stolpersteine.

SEMINAR 1

DIREKTE STEUERN TEIL 1 (120 Minuten)

Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

SEMINAR 2

DIREKTE STEUERN TEIL 2 (120 Minuten)

Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

SEMINAR 3

MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING (120 Minuten)

Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

KMU - FEIERABENDSEMINAR 2022

Besuchen Sie unser alljährliches Feierabendseminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen. Das praxisorientierte Seminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen richtet sich an Unternehmer, Verwaltungsräte, Geschäftsführende sowie Finanzverantwortliche und Mitarbeitende des Rechnungswesens.

Das Seminar ist **kostenlos**, findet am Montagabend, **5. Dezember 2022** in **Bern** statt.

Die detaillierte Ausschreibung folgt in den nächsten Wochen unter:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**